

Landratsamt Amberg-Sulzbach
 Sachgebiet Wasserrecht
 Schloßgraben 3
 92224 Amberg

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Seite 1 und Seite 2 bitte in 3facher Fertigung dem Landratsamt Amberg-Sulzbach vorlegen.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Abgabenummer
Ort, Datum	Kläranlage	Telefon

Vollzug der Abwasserabgabengesetze
Erklärung nach § 6 AbwAG, Art. 10 BayAbwAG für das Jahr | | |

benutztes Gewässer	Einleitungsstelle
--------------------	-------------------

Es werden folgende Überwachungswerte eingehalten:

Schadstoff / Schadstoffgruppe	Überwachungswert ¹⁾	Kennziffer ²⁾
CSB	mg/l	
Phosphor	mg/l	
Stickstoff	mg/l	
AOX	mg/l	
Quecksilber	mg/l	
Cadmium	mg/l	
Chrom	mg/l	
Nickel	mg/l	
Blei	mg/l	
Kupfer	mg/l	
Giftigkeit gegenüber Fischeiern	G EI	

Für die Bestimmung der Schadstoffgehalte sowie der Giftigkeit gegenüber Fischeiern sind die Verfahren nach der Anlage zu § 4 Analyse- und Messverfahren zur Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

¹ Die Erklärung ganzer Zahlen ist mit der Angabe "-,0" zu treffen.

² Kennziffer: 1 = 2h-Mischprobe; bei AOX Stichprobe 2 = Qualifizierte Stichprobe 3 = glasfaserfiltrierte, qualifizierte Stichprobe (nur zulässig für Teichanlagen, die für eine Aufenthaltszeit von 24 h und mehr bemessen sind).

Die folgenden Angaben sind bis spätestens 31. März nach dem Veranlagungsjahr (=Kalenderjahr) zu treffen; sie können bis zu diesem Zeitpunkt geändert werden.

Die Jahresschmutzwassermenge beträgt _____ m³

Der Verdünnungsanteil des Abwasserabflusses bei Trockenwetter beträgt im Jahresmittel

bis 25 v.H. _____ v.H.

Unterschrift

Erläuterung:

Eine Erklärung ist notwendig, soweit die zur Ermittlung der Schadeinheiten notwendigen Festlegungen nicht im Einleitungsbescheid (§ 4 Abs. 1 AbwAG) enthalten sind. Enthält dieser Bescheid Festlegungen, kann insoweit keine Erklärung abgegeben werden. Die Festlegungen des Einleitungsbescheids gehen vor. Durch eine Erklärung können die Festlegungen des Einleitungsbescheids nicht abgeändert werden.

Durch die Erklärung soll der Einleiter in abwasserabgabenrechtlicher Hinsicht so gestellt werden, als ob ein Einleitungsbescheid mit den notwendigen Festlegungen vorliegen würde. D.h., die Erklärung soll die fehlenden Festlegungen dieses Bescheids gleichwertig ersetzen. Die Erklärung bezieht sich auch auf die nach der AbwV geltenden und im Einleitungsbescheid regelmäßig enthaltenen Festlegungen, die für die Abwasserabgabe relevant sind.